



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die
Errichtung und den Betrieb
einer

**Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Mitteldruckhydrierung -
mit einer Kapazität von 300 t/a**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die
**Miltitz Aromatics GmbH
OT Wolfen, Riechstoffstraße
06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 26.06.2014
Az: **402.3.3-44008/14/01**
Anlagen-Nr. 7426

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
	4 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge	8
	5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
	6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
	7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
	8 Betriebseinstellung	12
IV	Begründung	13
	1 Antragsgegenstand.....	13
	2 Genehmigungsverfahren	13
	3 Entscheidung	16
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	16
	5 Kosten	25
	6 Anhörung.....	25
V	Hinweise	26
	1 Zuständigkeiten	26
	2 Hinweise zum Baurecht	27
	3 Hinweise zum Arbeitsschutz	28
	4 Hinweise zum Wasserrecht	29
	5 Hinweise zum Abfallrecht.....	30
	6 Hinweise zum Bodenschutz.....	30
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	31
Anlage 1:	Antragsunterlagen	32
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	37

I
Entscheidung

1. Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 4.1.1 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Miltiz Aromatics GmbH
OT Wolfen, Riechstoffstraße
06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 19.12.2013 (Eingang am 03.01.2014) mit letzter Ergänzung vom 30.05.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Mitteldruckhydrierung -
mit einer Kapazität von 300 t/a**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) bzw. Betriebseinheiten (BE):

AN/BE	Bezeichnung	Kapazität
MDH	Synthese mit H/K Anlage (Heizen / Kühlen) Filtration Adsorption Vakuumerzeugung Reinigung (Dämpfung)	300 t/a

auf dem Grundstück in **Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**, Flur: **11**, Flurstück: **187**,
erteilt.

- Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
- Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung der beantragten Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
- Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfung hinsichtlich der Standsicherheit ergeben.
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, und sind Bestandteil dieses Bescheides.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb sind entsprechend der vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.06.2016 in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Baubeginn ist den zuständigen Überwachungsbehörden jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - a. das An- und Abfahren der Anlage,
 - b. das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen,
 - c. das kurzzeitige Abfahren der Anlagefestzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Nebenbestimmungen auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Mitteldruckhydrierung (MDH) anfallenden Abfälle, hier vor allem gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasreinigung (ASN 19 01 10*; Menge 0,5 t/a) und verbrauchter Katalysator Nickel-Renay (ASN 16 08 07*; Menge < 300 kg/a), sind nach dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß zu verwerten.
Aus Fehlchargen resultierendes Material (Timberol® und Ethyl-Ionon jeweils mit ASN 07 06 00; max. 750 kg/Charge) sind im Zwischenbehälter HB02 aufzufangen und nach Möglichkeit weiter zu verarbeiten. Nur wenn eine Charge nicht zu regenerieren ist, ist sie nach dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß zu verwerten.
- 1.7 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (LVwA) verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.
- 1.8 Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG
Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das LVwA unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies dem LVvA unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 1.9 Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) ist dem Landesverwaltungsamt und den für Wasserschutz und Bodenschutz zuständigen Behörden vor Errichtung vorzulegen. Der Bericht hat den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu genügen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- b) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage.

- 2.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs.2 BauO LSA, die mindestens 2 Wochen vorher zu erstatten ist, sind folgende Unterlagen/ Bescheinigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen:

- a) Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und die Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- b) Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen:
 - für die Erweiterung der Brandmeldeanlage (siehe NB 2.8 bis 2.10),
 - für die Erweiterung der Blitzschutzanlage.

- 2.3 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch weiteren bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen.

- 2.4 Der Prüfbericht B14103 vom 28.02.2014 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Klemens bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i.V. mit den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.

- a) Die Bauausführung darf nur nach geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgen. Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen sind vor Baubeginn vorzulegen.
- b) Der Austausch der nichttragfähigen Bodenschichten hat fachgerecht in lagenweiser Verdichtung zu erfolgen. Der Verformungsmodul OK Gründungspolster ist zu protokollieren und dem Prüfstatiker bei der Rohbauabnahme zu übergeben.
- c) Erdarbeiten und Gründungssohle sind durch einen Baugrunderingenieur verantwortlich abzunehmen.
- d) Stützen und Wände des Gebäudes sind mit geeigneten konstruktiven Maßnahmen gegen Fahrzeuganprall (Gabelstapler) zu schützen.

- e) Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfmgenieur. Dementsprechend sind Baubeginn, Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile und des Rohbaus sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme dem Prüfmgenieur rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.5 Spätestens mit Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mangelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfmgenieurs der Überwachungsbehörde vorliegen. Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mangelfreien Abschlussberichtes des zur Bauüberwachung beauftragten Prüfmgenieurs für Standsicherheit in Betrieb genommen werden.
- 2.6 Die Stellungnahme zum bautechnischen Brandschutz vom 21.01.2014, aufgestellt durch Herrn Dipl.-Ing. Schmöller, ist vollinhaltlich zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.
- 2.7 Der Feuerwehrplan ist auf der Grundlage der DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen (Mai 2007) zu aktualisieren. Er ist mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen und 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage in 2-facher Ausfertigung, zusätzlich in digitaler Form im pdf-Format, vorzulegen.
- 2.8 Die Anlage ist mit einem für Wasserstoff geeigneten Warnsystems auszustatten, welches auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufzuschalten ist.
- 2.9 Die Erweiterung der Brandmeldeanlage infolge der Aufschaltung des Warnsystems für Wasserstoff hat in Abstimmung mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu erfolgen.
- 2.10 Die Ausführungsplanung für die Erweiterung der Brandmeldeanlage infolge der Aufschaltung des Warnsystemes für Wasserstoff ist von einem zertifizierten Fachplaner zu erstellen. Die Bauausführung hat ausschließlich durch ein zertifiziertes Fachunternehmen zu erfolgen.
- 2.11 Umwehrungen an den Treppenläufen und Podesten, dem Notaustrittsbalkon sowie der Öffnung in der Süd-Ost-Fassade müssen eine Mindesthöhe nach BauO LSA § 37, Abs. 4, Pkt. 1 von 0.90 m aufweisen.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 3.1 Die Abgase der Reaktion und der Filtration sind zu erfassen und über eine Sammelleitung einem ausreichend dimensionierten Aktivkohlefilter-Adsorber zuzuführen. (TA Luft Nr. 5.1.3 Abs. 2)
- 3.2 Im gereinigten Abgas des Schornsteins EQ L6.4 dürfen **organische Stoffe**, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, den **Emissionsmassenstrom von 0,50 kg/h**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.2.5)

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (TA Luft Nr. 2.5a)

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstroms unberücksichtigt. (TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7)

- 3.3 Ein Betrieb der MDH ohne Anschluss an den Aktivkohle-Adsorber HX04 ist unzulässig. Die Wirksamkeit des HX04 ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des HX04 sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. (TA Luft Nr. 5.1.3)

Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.3.5)

- 3.4 Ableitbedingungen

Das gereinigte Abgas der MDH ist über den Schornstein L6.4 in 10 m Höhe über der Flur so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. (TA Luft Nr. 5.5)

- 3.5 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

- 3.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der MDH, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **5 Jahren**, sind zur Feststellung der Einhaltung der in der NB 3.2 festgelegten Emissionsbegrenzung Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.1)

- 3.5.2 Für die Durchführung der Messungen sind Messplätze einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. (TA Luft Nr. 5.3.1)

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) sind umzusetzen.

- 3.5.3 Vor der Durchführung der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 und in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes ein Messplan zu erstellen. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz in Halle (LAU) einzureichen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- 3.5.4 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. (TA Luft Nr. 5.3.2.3)

- 3.5.5 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Mindestens eine Messung ist zur zeitgleichen Ermittlung des Abgasvolumenstromes durchzuführen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- 3.5.6 Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 3.5.7 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Dieser soll Angaben über die Messplanung und -durchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)
Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Lärmschutz

- 3.6 Die Anlage zur Mitteldruckhydrierung ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten eingehalten werden.
- 3.7 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b)). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 10.03.2014 (Projekt SSB 00814) genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
Insbesondere sind für die Gebäudeaußenbauteile Dach, Nordost- und Südostfassade bewertete Bauschalldämm-Maße in Höhe von mindestens 20 dB zu realisieren.
- 3.8 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

4 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

- 4.1 Die Anlagenbetreiberin hat vor der Inbetriebnahme der MDH das für den Betriebsbereich vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen (Stand 12/2012) zu aktualisieren. Das aktualisierte Konzept hat den im Anhang III der 12. BImSchV genannten Grundsätzen zu genügen, es ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme der MDH überprüft wird, ob diese entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet ist und betrieben wird.
Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem durch das MLU bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Als Schwerpunkte der § 29 a - Prüfung gelten dabei:

- a) Prüfung der neuen MDH auf Konformität mit den Antragsunterlagen und dem Genehmigungsbescheid (Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen),
- b) Beurteilung des aktualisierten Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung) hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Realisierung,
- c) Durchführung einer systematischen Gefahrenanalyse: Prüfung der MDH und peripherer Einrichtungen (auch Rohrleitungen) unter Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Dichtungs- und Festigkeitsprüfungen, Drucksicherungen),
- d) Überprüfung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit der technischen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- e) Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus, der sicheren Funktion und Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile,
- f) Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen,
- g) Prüfung der betrieblichen Dokumentationen in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der neuen MDH und der erforderlichen Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- h) ausreichende Beachtung des Brandschutzes, Überprüfung der Funktion der brandschutz-technischen Einrichtungen, ausreichende Löschwasserversorgung.

Die Betreiberin hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung in zweifacher Ausfertigung dem Landesverwaltungsamt. Refarat 402 spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Die Ergebnisse sind der Behörde unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

4.3 Anhand festzulegender Pläne und Zyklen sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten. (§ 6 Abs. 1 der 12. BImSchV)

4.4 Die Betreiberin hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV dem LVWA unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen (Telefon: 0345/514-2500 nur während der Regeldienstzeit; Fax: 0345/514-2512 während und außerhalb der Regeldienstzeit).

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV.

Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4.5 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

4.6 Der Inbetriebnahmetermin der Reaktoren ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. Arbeiten in der Höhe). (§ 3 Arbeitstättenverordnung – ArbStättV)
- 5.2 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. (§ 3 ArbStättV - i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1 Nr. 3.4)
- 5.3 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abgestimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit den Betreibern ist ständig notwendig. (§ 8 ArbSchG i.V.m. § 3 BaustellV)
- 5.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen sicher begangen und befahren werden können und ausreichend beleuchtet sein. Sofern Absturzgefahr besteht, sind Einrichtungen zur Vermeidung von Gefahren durch Absturz vorzusehen. Die Verkehrswege im Baustellenbereich sind so anzulegen, dass die Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 8 ArbStättV i.V.m. ASR 1.8)
- 5.5 Hilfskonstruktionen, Gerüste und Laufstege sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen. (§3 ArbSchG i.V.m. BGV C 22)
- 5.6 Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann. (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A2.1).
- 5.7 Im Rahmen der zu überarbeitenden Gefährdungsbeurteilung sind Anzahl und Lage erforderlicher Notfalleinrichtungen (Augenduschen, Notfallduschen o.ä.) festzulegen. (§13 Abs. 1 GefahrstoffV)
- 5.8 Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument muss auf dem letzten Stand gehalten und bei relevanten Änderungen an der Anlage oder dem Verfahren zu aktualisiert werden. (§ 6 BetrSichV)
- 5.9 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG eingesetzt werden. (§ 5 BetrSichV)
- 5.10 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 94/9/EG sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine ZÜS oder eine befähigten Person durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. (§§14, 15 BetrSichV)

- 5.11 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen hinsichtlich Explosionssicherheit durch eine besonders befähigte Person zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizufügen. (Anhang 4A Nr. 3.8 BetrSichV)
- 5.12 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb (einschließlich An- und Abfahren), für planmäßige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu erstellen. (§ 4 ArbSchG)
- 5.13 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.
Sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit unter Berücksichtigung der VDI/VDE 2180 oder IEC/DIN EN 61511 einer Bewertung zu unterziehen und entsprechend des Ergebnisses auszuwählen bzw. auszulegen. (§ 12 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)
- 5.14 Die Ableitung aus Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen muss gefahrlos erfolgen. (§ 4 BetrSichV i.V.m. TRBS 2141 Teil 3)
- 5.15 Die Anforderungen an die Beleuchtungsstärken aus der ASR A3.4 in den unterschiedlich genutzten Bereichen der Arbeitsstätte sind einzuhalten. Die Beleuchtungsanforderungen für Außenbereiche ergeben sich aus Punkt 6.1 i. V. m. Anhang 2 dieser technischen Regel. (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4)
- 5.16 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Gaswarnanlage für Wasserstoff sind die TRBS 2152 Teil 2 sowie die BGI 518 (TI 023) der BGRCI zu beachten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die erforderliche Anzahl und Lage der Sensoren sowie die Anforderungen an die Verfügbarkeit zur ermitteln und Prüfanforderungen festzulegen. (TRBS 2152 Teil 2; BGI 518)
- 5.17 Die Wirksamkeit der Inertisierung des Autoklaven ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (§ 5 Abs. 2 BetrSichV i.V.m. TRBS 2152 Teil 2)

6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Das anfallende Niederschlagswasser in der Auffangtasse ist auf Wasserschadstofffreiheit zu prüfen. Nichtkontaminiertes Niederschlagswasser ist in das Reinabwassernetz unter Einhaltung der Einleitbedingungen des Kanalnetzbetreibers abzuführen.
Liegt eine Kontamination des Niederschlagswassers vor, ist es einer Behandlung zuzuführen, z.B. durch Einleitung in das Schmutzwassernetz der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH mit anschließender Behandlung im GWK.
- 6.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH abzustimmen.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Der Maßnahmebeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-56 unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Vor einer Verfüllung von Baugruben sind die hierfür vorgesehenen Materialien in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05.11.2004 gemäß Ziffer III.1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2 – 1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- 7.4 Für die Verfüllung von Baugruben ist **im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub** dann zugelassen, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden. Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht – d.h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen.
Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.
- 7.5 Soweit für die Verfüllung von Baugruben sowie anderweitige Bodenauffüllungen im Rahmen der Baumaßnahme **standortfremdes Material** verwendet wird, ist dieses zugelassen, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.
Für Schadstoffgehalte, die nicht in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV enthalten sind, ist ein Einbau in technischen Bauwerken (z. B. unterhalb der Bodenplatte) zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten wird. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke ist zulässig, wenn der Zuordnungswert Z0* im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2.-2 und II.1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) unterschritten wird.
Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht – d. h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen. Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der MDH-Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (§ 15 Abs. 3 BImSchG)
- 8.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen,

- Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.
- 8.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den für Wasser- und Bodenschutz zuständigen Behörden der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV vorzulegen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Miltitz Aromatics GmbH hat am 19.12.2013 nach § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen – Mitteldruckhydrierung –, wie in Abschnitt I Nr. 1 dargestellt, beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 4.1.1 zuzuordnen und somit auch eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV, d.h. eine Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage der Nr. 4.2 zuzuordnen und erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

UVP-Einzelfallprüfung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Miltitz Aromatics GmbH Bitterfeld betreibt seit 1990 im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen eine Anlage zur Herstellung von Riech- und Aromastoffen. Die Firma beabsichtigt auf dem Betriebsgelände eine Anlage zur Mitteldruckhydrierung zu errichten.

Die Anlage wird westlich neben der bereits vorhandenen Loop-Anlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Wasserstoffverdichtung) errichtet. Die Errichtung aller

Anlagenkomponenten erfolgt in einer 4 m hohen Stahlbühne. Der Anlagenkomplex wird 3-seitig eingehaust und überdacht. Die Anlage wird mit einer wasserrechtlich zugelassenen Auffangtasse zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen versehen.

Zur Anlage gehört auch die Thermalölanlage, welche im Anlagenbereich untergebracht ist. Der für das Verfahren benötigte 70 bar Wasserstoff wird mittels Verdichter aus Netzwasserstoff (17 bar) gewonnen. Alle übrigen Hilfsmedien (Stickstoff, Dampf) kommen aus dem Rohrleitungsnetz der Miltitz Aromatics GmbH.

Die Abfüllung des Timberols in entsprechende Gebinde erfolgt innerhalb einer WHG-konformen Abfülltasse.

Mit dem Bau der Anlage werden ca. 300 m² Boden versiegelt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich relativ zentral im nördlichen Teil des Chemieparks Bitterfeld – Wolfen. Die Ortslage Wolfen befindet sich ca. 800 m westlich des Anlagenstandortes und Greppin befindet sich ca. 1.000 m südöstlich des Anlagenstandortes. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Westen beträgt ca. 500 m.

Das Vorhabensgebiet gehört zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 129 „Untere Muldeae“ gleichzeitig EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 800 m
LSG „Fuhneae“	nordwestlich	ca. 2.400 m

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Die geplante Anlage kann unter die Ziffer 4.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen...) der Anlage 1 UVPG eingestuft werden.

Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet ist durch das seit Jahrzehnten bestehende Industriegebiet entsprechend vorbelastet.

Da es sich bei der geplanten Anlage um eine relativ kleine Anlage handelt (Reaktorvolumen 1 m³, täglicher Durchsatz < 1 t) kann bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage davon ausgegangen werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht hervorgerufen werden. Die Anlage verursacht keine relevanten Lärm-

emissionen. Das bei der Entspannung des Reaktors entstehende Abgas wird über einen Aktivkohlefilter zur Abscheidung von organischen Stoffen geleitet und danach in die Atmosphäre abgegeben.

Unter den Gesichtspunkten, dass sich der Anlagenstandort innerhalb eines Industriegebietes befindet und dass die Anlage gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass von der geplanten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für Tiere und Pflanzen hervorrufen werden. Hierfür sorgen auch die geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage (org. Stoffe <0,5 kg/h).

Die Anlage wird mit einer medienbeständigen Auffangtasche ausgerüstet, die eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers verhindert.

Bei der Herstellung von Timberol fallen nur geringe Mengen an Abwasser (Spülwasser und Kondensat) an. Das Abwasser in die Industriekläranlage abgeleitet. Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Die Versiegelung von ca. 300 m² Boden führt unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Gesamtversiegelung des Chemieparks) nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima. Aufgrund der geringen Bauhöhen (ca. 6 m) der Anlage und der im Umfeld der Anlage befindlichen Gebäude werden sich durch den Anlagenbau keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild einstellen.

Die mit dem Betrieb der Anlage zur Mitteldruckhydrierung verbundenen geringen Emissionen an Luftschadstoffen verursachen keine relevanten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der geplanten Anlage.

Unter Berücksichtigung der industriellen Vorgeschichte des Standortes, ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort Bodendenkmale befinden. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

5. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben Errichtung und Betrieb der Mitteldruckhydrierung am Standort Bitterfeld-Wolfen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG kann unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 3a UVPG wurde diese Entscheidung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.04.2014 und ortsüblich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 11.04.2014 bekannt gegeben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. März 2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld-Wolfen, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 3/2014).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt aus. Die Einwendungsfrist endete am 09.05.2014.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 22.05.2014 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 15.05.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld-Wolfen, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 5/2014).

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der Miltitz Aromatics GmbH wird entsprochen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zum Auflagenvorbehalt unter Abschnitt I Nr. 5 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG am 18.06.2014 schriftlich erklärt. Dieser geht i. V. m. den Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und 2.4.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die NBen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG regeln die Betreiberpflichten bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. Die in den Antragsunterlagen für die gebrauchte Aktivkohle und den verbrauchten Ni-Katalysator aufgezeigten Entsorgungswege über die Entsorgungsfachfirma SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH genügen diesen Anforderungen.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, ist nach § 12 Abs. 2 c BImSchG der Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges gefordert worden. (NB 1.7). Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Auskunftspflichten der Betreiberin nach Nebenbestimmung 1.8 ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des BImSchG.

Der nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erforderliche und inhaltlich mit den für Wasser- und Bodenschutz zuständigen Behörden abgestimmte AZB ist bis vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde hat dies in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden in Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV als Nebenbestimmung 1.9 festgelegt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

4.2.1 Bauplanungsrecht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 6 „Areal B/ Teil 2 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das Anlagengrundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, ein Industriegebiet (GI₅) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Einschränkungen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln wurden für das in Rede stehende Teilgebiet im o.g. Bebauungsplan nicht festgesetzt. Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Vorbehaltlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist die beantragte Errichtung der Mitteldruckhydrieranlage hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, enthält darüber hinaus u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadtechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Belange im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben ist somit nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

4.2.2 Bauordnungsrecht:

Die Anforderungen zu den einzelnen Nebenbestimmungen beziehen sich für

- den Baubeginn gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA und § 81 Abs. 1 BauO LSA,
- die Ausführung gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA, sowie gem. § 3 BauO LSA i.V.m. § 12 Abs. 1 BauO LSA,
- Bauüberwachung gem. § 81 Abs.1 i.V.m. § 80 Abs. 2 BauO LSA.

4.3 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) in nationales Recht ist die im Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführte Anlage entsprechend ihrer Anlagenzuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IED dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Zum BVT- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter, sie beinhaltet die Anforderungen des BVT-Merkblattes.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft

als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird.

4.3.1 Luftreinhaltung

Vorgesehen ist die Synthese von Timberol® als Batch in einem 1 m³-Reaktor durch Reaktion von Ethyl-Ionon und Wasserstoff unter Mitwirkung eines Nickel-Katalysators bei hohem Druck (80 bar) und bei einer Temperatur bis max. 280 °C quasi „im geschlossenen System“. Trotzdem ist bei den Batch-Prozessen in der MDH die Entstehung und Freisetzung von organischen Luftschadstoffen, z.B. bei der Inertisierung oder Entspannung, verfahrensbedingt nicht zu vermeiden.

Antragsgemäß sind gegenwärtig keine konkreten Aussagen zu den Emissionen möglich, Berechnungen über Dampfdrücke seien z.Z. nicht möglich. Daher erging die Forderung, die Abgase sämtlicher Anlagenteile (z.B. Reaktor, Vorlage- oder Zwischenbehälter, Filter) zu erfassen, einem ausreichend dimensionierten Aktivkohle-Adsorber zuzuführen und erst danach im gereinigten Zustand in die Atmosphäre abzuleiten.

Die Emissionsbegrenzung in der Nebenbestimmung 3.2 erfolgte als Emissionsmassenstrom, weil zu erwarten ist, dass die Menge aller organischen Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, auf Grund der geringen Größe der betroffenen Anlagenteile den zulässigen Emissionswert der TA Luft nicht überschreiten wird. (TA Luft Nr. 5.2.5)

Auf Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe der Klassen I und II der TA Luft-Nr. 5.2.5 wurde verzichtet, weil bedingt durch die Einsatzstoffe derartige Stoffe im Abgas nicht vorkommen können.

Nach Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben sollen. Diese Forderung erfüllt die NB 3.4 für die Emissionsquelle L6.4 entgegen den Antragsunterlagen!

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Einzelmessungen) basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft Nr. 5.3.1 und 5.3.2, den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Die Emissionsmessungen sind auf der Grundlage der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft als Einzelmessungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der neuen MDH durchzuführen.

Gemäß Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 Satz 2 der TA Luft sind die Messungen im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen.

4.3.2 Lärm

Der Standort der Mitteldruckhydrierung befindet sich auf einer nicht geräuschkontingierten Fläche im Areal B des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen durch Geräusche wurde die Schallimmissionsprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 10.03.2014 (Projekt SSB 00814) vorgelegt. Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose werden für die maßgeblichen Immissionsorte (Wohnhäuser Straße der DSF Nr. 2 und Greppiner Straße Nr. 16) durch die Mitteldruckhydrierung Immissionsbeiträge verursacht, die mehr als 20 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) liegen. Damit sind die Immissionsbeiträge irrelevant und nach Realisierung des Vorhabens keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Nach den Prognoseergebnissen ist auch nicht mit unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschereignissen im Sinne des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm Nummer 6.1 Satz 2 zu rechnen.

Das Vorhaben stellt eine technische Maßnahme dar, die zu keiner relevanten Erhöhung von Verkehrsgeräuschen im Sinne der TA Lärm Nummer 7.4 führt.

Zur Absicherung der Prognosewerte ist es notwendig, die in der Prognose zu Grunde gelegten Bauschalldämm-Maße für Dach, Nordost- und Südostfassade per Nebenbestimmung festzulegen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am industriell schon stark vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.3.3 Störfallvorsorge

Die bisher von der Miltitz Aromatics GmbH im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B, betriebenen Anlagen und Einrichtungen bilden einen Betriebsbereich (BB) nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I vorhanden sind oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen können, jedoch die Mengenschwellen der Spalte 5 nicht erreicht werden.

Die MDH-Anlage wird Bestandteil dieses BB. Deshalb war vorrangig zu prüfen, ob der „vergrößerte“ BB auch künftig den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegen wird. Diese Prüfung erfolgte mittels der Formulare 5.2a und 5.2b der Antragsunterlagen. In den genannten Formularen werden für den „vergrößerten“ BB die gefährlichen Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV mengenmäßig aufgeführt und anhand der Kriterien des Anhangs I bewertet.

Dabei ergab die Summationen der einzelnen Quotienten für die jeweils zusammenfassenden Kategorien, dass der BB der Miltitz Aromatics GmbH auch nach der Inbetriebnahme der MDH den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegen wird.

Folglich resultieren die störfallrechtlichen Nebenbestimmungen direkt aus den Forderungen der 12. BImSchV für BB mit Grundpflichten.

4.4 Arbeitsschutzrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer bei der Errichtung und nach Inbetriebnahme der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Damit können die Belange des Arbeitsschutzes, die sich als Genehmigungsvoraussetzung aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergeben sichergestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind diesen in Klammern direkt angefügt.

4.5 Wasserrecht

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter 6 sind gemäß §§ 58 bis 63 des WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

4.6 Bodenschutz

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Mitteldruckhydrierung. Dazu ist die Errichtung eines überdachten und mit dreiseitigem Wetterschutz versehenen Stahlgerüsts auf einer Bodenplatte mit der Funktion einer WHG-gerechten Auffangwanne vorgesehen. Für die Gründung der Bodenplatte soll bis zu 1,05 m in den Untergrund eingegriffen werden.

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Zentrum des Areal B im P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen auf der Teilfläche 61 „Organische Zwischenprodukte“. Seit etwa 1940 wurde die geplante Baufläche durch die Wofatox-Produktion genutzt. Die Baufläche konkret lag im Bereich eines ehem. Pumpenhauses Bau 32.24.0. Damit wurden am Standort über mehrere Jahrzehnte altlastenrelevante Stoffe (u. a. Methylparathion, Phosphorsulfochlorid und Chlorbenzenen) gehandelt.

Im Zeitraum von Oktober 2002 bis August 2003 fand eine Flächensanierung bzw. -sicherung auf etwa 7.900 m² der Ansiedlungsfläche "Miltitz Aromatics" statt.

Mit dem Vorhandensein erheblicher gefahrenrelevanter Bodenbelastungen im ungesättigten Bereich ist auf der angefragten Fläche gemäß den vorliegenden Kenntnissen nicht zu rechnen. Infolge der langjährigen industriellen Nutzung im direkten Umfeld des Standortes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Tiefbaumaßnahmen zum Anfall von belastetem Bodenaushub kommen kann (kontaminationsbedingte Mehraufwendungen).

Im grundwassergesättigten Bereich ist bei Flurabständen von aktuell ca. 3,12 m, bei ungünstigeren Witterungsbedingungen auch geringer bis ca. 2,40 m, mit relevanten Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers zu rechnen. Eingriffe in den Grundwasserbereich sind gemäß der uns vorliegenden Unterlagen nicht geplant. Die Schadstoffkonzentrationen der wesentlichen Parameter Summe Chlorbenzene und Summe LHKW Konzentrationen liegen bei über 10.000 µg/l.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte zum Anlagenstandort begründen sich die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter 7.

Die Nebenbestimmung 7.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmung 7.2 sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Durch die Nebenbestimmung 7.3 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch den Antragsteller umgesetzt werden. Insoweit hat der Antragsteller das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird.

Die Nebenbestimmungen 7.4 und 7.5 sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 7 BBodSchG i. V. m §§ 9, 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Stoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Soweit die BBodSchV für einzelne Schadstoffe keine Vorsorgewerte festsetzt, sind diese nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BBodSchV soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 BBodSchV.

Soweit für die Verfüllung der Baugrube standorteigenes Material verwendet wird, welches die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff und Z1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, Teil II TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschreitet, wird den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BBodSchV ist bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung trotz einem Überschreiten der Vorsorgewerte nicht zu besorgen, wenn keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist hier ausgeschlossen, da am Standort vergleichbare, ggf. sogar auch höhere Belastungen vorliegen werden. Zusätzliche Schadstoffeinträge erfolgen nicht. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Der Einbau von standortfremdem Material ist unter Berücksichtigung der §§ 7 BBodSchG, 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BBodSchV grds. zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist dann nicht zu besorgen. Soweit die BBodSchV im Anhang 2 Nr. 4 für bestimmte Schadstoffgehalte keine Vorsorgewerte festlegt, gelten für den Einbau in technischen Bauwerken die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1. im Eluat. Durch die Festlegung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 wird der Regelung in § 10 Abs. 2 BBodSchV Rechnung getragen, da Schadstoffe, für die keine Vorsorgewerte festgelegt wurden, in technisch möglicher und wirtschaftlich und vertretbarer Weise begrenzt werden können.

Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke ist zulässig bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z0* im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2.-2 und II.1.2-3 der LAGA M 20, TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004. Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BBodSchV ist bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung trotz einem Überschreiten der Vorsorgewerte nicht zu besorgen, wenn keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen erwarten lassen. Soweit für standortfremdes Material die Vorgaben der Auflage A 6 eingehalten werden, kann das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung am Standort aufgrund der bestehenden Hintergrundbelastung ausgeschlossen werden.

4.7 Naturschutzrecht

Die geplante Maßnahme befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände, wenn von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten im Sinne des § 29 Abs. 2 und § 32 BNatSchG ausgehen und die grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan beachtet und umgesetzt werden.

4.8 Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 8 sollen i.S.d. § 5 Abs. 3 BImSchG sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

4.9 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert. Die Bewertung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes basiert i. V. m. der Anwendung des aktuellen Entwurfs der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser“, LABO/LAWA vom 07.08.2013.

Ein Betreiber muss mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers einen AZB erstellen, wenn im Rahmen seiner IE-Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Gefährliche Stoffe i. S. der IED sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-VO). Die Prüfung ergab, dass für die genannten und zum Einsatz kommenden Stoffe

- **Raney-Nickel-Katalysator,**
- **Wasserstoff,**
- **Timberol,**
- **Marlotherm SH (Thermalöl)**

entsprechende **Gefährlichkeitsmerkmale** vorliegen.

Hinsichtlich Mengenrelevanz sind die Wassergefährdungsklassen laut Arbeitshilfe LAW/LAWA als geeignetes und abschließendes Kriterium anzusehen. Relevanz in Bezug auf die Menge ergibt sich aus den angegebenen Daten:

- Raney-Nickel-Katalysator: 2,2 t/a WGK2 relevant bei ≥ 100 kg/a
- Timberol: 300 t/a WGK2 relevant bei ≥ 100 kg/a
- Ethyl-Ionon: 291 t/a WGK3 relevant bei ≥ 10 kg/a
- Marlotherm: keine Angabe, da Kreislauffahrweise, nur Nachdosierung
WGK 2 relevant für Grundwasser
(Einzelfallentscheidung)

Zusammenfassend ist zu festzustellen, dass für die genannten Stoffe, außer für Wasserstoff eine Relevanz für das Grundwasser im Sinne der IED gesehen wird.

Der Ausgangszustandsbericht ist daher unter Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 22 der IED-Richtlinie erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhabenstandort handelt es sich um eine Altlastverdachtsfläche. Entsprechend den vorliegenden Untersuchungsberichten zu Baumaßnahmen in diesem Industriegebiet sind Belastungen des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen. Diese Belastungen liegen aber unterhalb der Maßnahmeschwellenwerte der Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Grundsätzlich ist der in dem Bericht über den Ausgangszustand beschriebene Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen. Dabei ist die technische Durchführbarkeit der Rückführungsmaßnahme zu berücksichtigen. Mindestens ist jedoch Gefahrbeseitigung zu leisten (Artikel 22 Abs. 3 Unterabs. 2, Abs. 4 der IED). Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2014 eingetreten sind, besteht im Rahmen der Rückführungs-

pflicht zum Ausgangszustand nach Artikel 22 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA, lfd. Nr. 62 und Nr. 76.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 23.06.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben (Mail) vom 25.06.2014 im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsentwurf nicht zu entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert.

V Hinweise

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Bauaufsichtsbehörde, **seit 01.09.2013**
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- d) Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF), ÖGP Bitterfeld-Wolfen,
 - Bodenschutzbehörde.

Prüfsachverständige (PPVP vom 08.06.2006, GVBl. LSA Nr. 19/2006, S.342) auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu veranlassen.

- 2.8 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Überwachungsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA).
Sollten sich während der Bauausführung Änderungen zum genehmigten Vorhaben ergeben, muss eine erneute Beantragung zu dieser Änderung, unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, erfolgen. Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA geahndet werden.
- 2.9 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.10 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Genehmigungsbehörde (z.B. Auflagen der Genehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.11 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Anlage neu errichtet worden ist. (VermGeoG LSA)
- 2.12 Sollten auf dem Baugrundstück bei Ausführungsarbeiten **Kampfmittel** gefunden werden, ist der Bauherr für die sofortige Einstellung der Bauarbeiten verantwortlich. Wer Kampfmittel entdeckt, hat dies unverzüglich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde - Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Fundstelle ist durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereich zu kennzeichnen (siehe § 2 Anzeige- und Sicherungspflichten der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel – KampfM-GAVO).

3 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherren für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

Der Koordinator hat zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und muss Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten haben. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. Der Bauherr hat die Beschäftigten - auch der Fremdfirmen - über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

Eine Vcrankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

3.2 Der Baubeginn ist dem Landesamt für Verbraucherschutz schriftlich anzuzeigen.

4 Hinweise zum Wasserrecht

4.1 Hinweis zur Abwasserbeseitigung:

Die in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH formulierten Einleitbedingungen sind einzuhalten.

4.2 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

4.2.1 Die Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen gem. Anlage 2 und § 4 VAwS verwiesen.

4.2.2 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage, einschließlich der Änderungen an den Anlagen sind entsprechend des § 5 der VAwS mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

4.2.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan entsprechend § 3 Punkt 6 der VAwS zu erstellen.

Das Bedienpersonal ist darüber aktenkundig zu unterrichten.

4.2.4 Für die HBV- Anlagen sind die Anforderungen entsprechend § 4 der VAwS einzuhalten, jedoch liegt die Sicherheit der Ausrüstung und des Einbaus der Anlagenteile in der Verantwortung des Betreibers.

4.2.5 Darüber hinaus hat der Betreiber Überwachungspflichten zu erfüllen und die Anlagen in bestimmten Zeitabständen Sachverständigenprüfungen zu unterziehen.

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Sachverständigen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Kopien der Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

4.2.6 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktion der Sicherheitseinrichtung ständig zu überwachen.

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Landkreisverwaltung oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

5 Hinweise zum Abfallrecht

- 5.1 Nach § 7 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß in genehmigten Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen.
- 5.2 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (ASN 20 03 01) sowie Verpackungsabfälle, soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Der beauftragte Dritte ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.
- 5.3 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.
- 5.4 Bei den antragsgemäß anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr ist der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein zu führen (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).
Bei den im Anlagenbetrieb anfallenden Abfällen (ASN 16 08 07*; ASN 19 01 10*; ASN 07 06 04*) handelt es sich um gefährlichen Abfall. Bei Mengen > 20t/a ist dieser Abfall auf der Basis eines bestätigten und im Zeitraum gültigen Entsorgungsnachweises mit Begleitscheinen zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form (§§ 3 Abs. 5, 48, 50 KrWG i.V.m. der AVV und §§ 3 und 10 Nachweisverordnung -NachwV).
- 5.5 Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.
- 5.6 Die Abfälle die beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten angefallen sind, sind zum Zwecke der weiteren Verwertung oder Beseitigung ausschließlich Beförderern oder Sammlern zu überlassen, die über eine gültige Beförderungserlaubnis/ Transportgenehmigung oder ein gültiges EfB-Zertifikat verfügen, sofern diese gemäß der Beförderungserlaubnis vorgeschrieben ist.

6 Hinweise zum Bodenschutz

- 6.1 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 notwendig machen.
- 6.2 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.
- 6.3 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

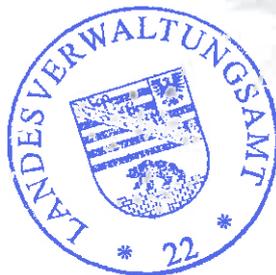
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Franke



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen – Mitteldruckhydrierung - am Standort Bitterfeld-Wolfen vom 19.12.2013.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
0	Inhaltsverzeichnis	
	Deckblatt	1
1	Genehmigungsantrag	
	Inhaltsverzeichnis	4
	Formular 0 – Antragsverzeichnis	7
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	1
	Zustand vor der Beantragung der Neuanlage MDH	1
	Angaben zum Standort	2
	Topographische Karte 1 : 25.000	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, vom 25.11.2013	1
	Auszug B-Plan, Nr. 7	1
	Übersichtslageplan Nr. 846-12-G010, vom 26.08.2013	1
	Windrichtungsverteilung	1
2	Angabenbeschreibung	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Anlagenbeschreibung	
	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	11
	Formular 2.2	1
	Formular 2.3	1
	Blockfließbild / Verfahrensfleißbilder, Deckblatt	1
	- Vereinfachtes Fließbild mit Stoffströmen, vom 16.12.2013	1
	- R&I Fließbild	1
	- Aufstellungsplan, Nr. 846-12-A-L01 vom 26.08.2013	1
	- Übersicht umweltrelevanter Stoffe vom 16.12.2013	1
	- Ausschnitt Apparatezeichnung Reaktor	1
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Stoffdaten	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 3.1a	1
	Formular 3.1b	1
	Formular 3.2	1
	Formular 3.3	1
	Formular 3.4	1
	Formular 3.5	
	Übersicht Sicherheitsdatenblätter	
	- Alpha Ethylionone (AEI)	6
	- Wasserstoff (verdichtet)	9
	- Timberol	7
	- Nickelkatalysator	10
	- Marlotherm SH	12
4	Emissionen / Immissionen	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Luftschadstoffe	1
	Emissionsquellen, Formular 4.1a	1
	Emissionen, Formular 4.1b	1
	Formular 4.1c	1
	Lageplan, Emissionsquellen	1
	Übersichtslageplan Nr. 846-12-G010, vom 26.08.2013	1
	Aufstellungsplan EQ L 6.4, Nr. 846-12-A-L01 vom 26.08.2013	1
	Verfahrensschema Adsorption	1
	Geräusche	1
	Emissionsquellen, Formular 4.2	1
	Schallimmissionsprognose	1
	Sonstige Emissionen	1
5	Anlagensicherheit	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Anwendbarkeit der 12. BImSchV	5
	Gutachterliche Stellungnahme, IB – 13-7-162, vom 10.12.2013	16
	Zertifikat PTFE Flachdichtung, vom 06.02.2003	1
	Produktinformation TEADIT 24 SH	2
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
	Formular 5.2b	2
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 6.1c	1
	Formular 6.1d	6
	Formular 6. 1e	4
	Oberflächenschutzsysteme, Alkadur HR-LF	3
	Allg. bauaufsichtliche Zulassung Alkadur HR-LF, Z-59.16-269	12
	Zertifikate, Leipziger Säurebau GmbH	4
7	Abfälle	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Abfälle	1
	Formular 7.1	4
	Zertifikate, SUC	7
8	Abwasser	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Abwasser	2
	Formular 8	1
	Parameter Einleiter PW A06	2
	Kanalplan	1
	Abwasserplan	1
9	Arbeitsschutz	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Arbeitsschutz	3
	Formular 9	4
	Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen	7
	Alarmierungsablaufplan	1
	Sicherheitsinformation, Verhaltensregeln Fremdfirmen	1
10	Brandschutz	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Brandschutz	3
	Stellungnahme Werkfeuerwehr vom 04.12.2013	2
	Formular 10	1
11	Angaben zur Wärmenutzung / Energieeffizienz	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Darstellung	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
12	Angaben bei Eingriffen nach BNatSchG / NatSchG LSA	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Darstellung	1
13	Angaben zur Umweltverträglichkeit	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Angaben zur Umweltverträglichkeit	3
	Formular 13	1
	Prüfschema Einzelfalluntersuchung	4
	Notiz vom 29.08.2013, Prüfergebnis Vorprüfung	3
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Deckblatt / Inhalt	1
	Vorgesehene Maßnahmen	1
15	Unterlagen zu nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
	Deckblatt / Inhalt	2
	Bauantrag vom 20.01.2014	
	- Vollmacht und Bauvorlageberechtigung	2
	- Antrag auf Baugenehmigung, Formular	2
	- Baubeschreibung, Formular	5
	- Betriebsbeschreibung	4
	- Anrechenbare Bauwerte / Bauwerksklassen	1
	- Grundflächenzahl	1
	- Liegenschaftskarte, 1:000 vom 25.11.2013	1
	- Stellungnahme zum Brandschutz vom 21.01.2014	8
	- Übersichtsplan, 846-12-H-000, vom 15.01.2014	1
	- Lage- und Abstandsflächenplan, 846-12-H-001, 15.01.14	1
	- Übersichtsplan 846-12-H-002 vom 17.01.2014	1
	- Ansichten, 846-12-H-003 vom 15.01.2014	1

	Nachträge / Ergänzungen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 22.01.14	
	Ergänzungen	
	- Kapitel 1, Formular 1, Seite 1 und 2 im Austausch	2
	- Kapitel 1, Formular 1c im Austausch	1
	- Kapitel 3, Formular 3.5 im Austausch	1
	- Kapitel 5, Anwendbarkeit der 12. BImSchV im Austausch	5
	- Kapitel 5, Formulare 5.1; 5.2a; 5.2b im Austausch	4
	- Kapitel 14, Vorgesehene Maßnahmen im Austausch	1

	Nachträge / Ergänzungen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 11.02.14	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Statische Berechnungen vom 24.01.2014 - Erklärung zum Kriterienkatalog vom 24.01.2014	168 2
	Nachtrag vom 14.03.14	
	Ergänzung zum Kapitel 4 - Schallimmissionsprognose SSB 00814 vom 10.03.2014	23
	Ergänzung zum Kapitel 9 - Formular 2.3.im Austausch - Schema, Aufstellung Notdusche - Risikoabschätzung MSR-Einrichtungen - Ex-Zonenplan	2 1 1 4 1
	Nachtrag vom 30.05.14	
	Ergänzung zum Kapitel 6	2

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Feb. 2014 (GVBl. LSA S. 88)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
R 2010/75/EU (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

- 1 Geschäftsführer der
Militz Aromatics GmbH,
OT Wolfen Riechstoffstraße,
06766 Bitterfeld-Wolfen

In Kopie

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle
- 2 + 3 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 4 Referat 402/ 402.c (Lärm)
- 5 Referat 402/ 402 d (Überwachung)
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kuhnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
- 7 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 8 Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg
- 9 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bauordnungsamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 10 Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen